

10829 Berlin, 16. Mai 2007  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: 030 78730-355  
Telefax: 030 78730-320  
GeschZ.: III 35-1.19.14-260/05

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Zulassungsnummer:**

Z-19.14-511

**Antragsteller:**

Lindner Aktiengesellschaft  
Bahnhofstraße 29  
94424 Arnstorf

**Zulassungsgegenstand:**

Brandschutzverglasung "Lindner Typ GK/GF G 30-1"  
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

**Geltungsdauer bis:**

31. Mai 2012

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und elf Anlagen mit 24 Seiten.



## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "Lindner Typ GK/GF G 30-1" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13<sup>1</sup>.
- 1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist aus Scheiben, einem Rahmen, den Glashalteleisten, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

#### 1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden angewendet werden.
- 1.2.2 Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verhindern bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2<sup>2</sup> den Flammen- und Brandgasdurchtritt über mindestens 30 Minuten, jedoch nicht den Durchtritt der Wärmestrahlung. Sie dürfen daher nur an Stellen eingebaut werden, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen (z. B. als Lichtöffnungen in Flurwänden, wobei die Unterkante der Verglasung mindestens 1,8 m über dem Fußboden angeordnet sein muss).

Über die Zulässigkeit ihrer Anwendung entscheidet die zuständige örtliche Bauaufsichtsbehörde in jedem Einzelfall, sofern nicht bauaufsichtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

- 1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80° bis 90 °) in
- mindestens 10 cm dicke Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und doppelter Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 4102-4<sup>3</sup>, Tab. 48, oder
  - mindestens 7,5 cm dicke Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und doppelter Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3125/6619-MPA-BS der Materialprüfanstalt für das Bauwesen beim Institut für Baustoffe, Massivbau und Brandschutz der TU Braunschweig vom 22.07.2004 oder
  - mindestens 7,5 cm dicke Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und doppelter Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3138/0289-MPA BS der Materialprüfanstalt für das Bauwesen beim Institut für Baustoffe, Massivbau und Brandschutz der TU Braunschweig vom 20.4.1999, verlängert durch Bescheid vom 20.4.2004 oder
  - mindestens 10 cm dicke Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und doppelter Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3849/8499-MPA BS der Materialprüfanstalt für das Bauwesen beim Institut für Baustoffe, Massivbau und Brandschutz der TU Braunschweig vom 20.4.1999, verlängert in der Geltungsdauer durch Bescheid vom 20.4.2004 oder

---

1	DIN 4102-13: 1990-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 4102-2: 1977-11	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
3	DIN 4102-4:1994-03	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

- mindestens 10 cm dicke Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und doppelter Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-99-020 der Materialprüfanstalt Nordrhein-Westfalen vom 18.02.1999, verlängert in der Geltungsdauer durch Bescheid vom 20.04.2004 und ergänzt durch Bescheid vom 09.07.2004,

einzubauen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2<sup>2</sup> angehören.

- 1.2.4 Die Brandschutzverglasung ist so in Teilflächen zu unterteilen, dass Einzelglasflächen von maximal 1000 mm x 1800 mm (maximale Scheibengröße) entstehen. Die Scheiben dürfen wahlweise im Hoch- oder Querformat angeordnet werden.
- 1.2.5 Die zulässige Gesamthöhe der Trennwandkonstruktion im Bereich der Brandschutzverglasung darf maximal 3500 mm betragen.  
Es dürfen mehrere Brandschutzverglasungselemente nebeneinander zu einem so genannten Fensterband angeordnet werden.  
Bei Anordnung der Scheiben im Querformat dürfen maximal zwei Brandschutzverglasungselemente übereinander angeordnet werden.
- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.
- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.
- 1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

## 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

#### 2.1.1 Scheiben

2.1.1.1 Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind Verbundglasscheiben vom Typ "Pilkington Pyrodur-Typ 30-1.." entsprechend Anlage 10.1 oder vom Typ "Pilkington Pyrodur-Typ 30-201" entsprechend Anlage 10.2 der Firma Pilkington Deutschland AG, Gelsenkirchen, zu verwenden.

2.1.1.2 Wahlweise dürfen Scheiben aus Draht- oder Drahtspiegelglas nach DIN 1249-4<sup>4</sup> bzw. poliertem Drahtglas oder Drahtornamentglas nach DIN EN 572-9<sup>5</sup>, die an jeder Stelle mindestens 7 mm dick sind und deren Maschenweite der mittig angeordneten und punktverschweißten Drahteinlage ca. 12,5 mm und deren Einzeldurchmesser der Drahteinlage 0,5 mm bzw. 0,6 mm betragen muss, verwendet werden (s. Anlagen 3.. bis 8..).

2.1.1.3 Wahlweise darf gemäß den Anlagen 4.1, 4.2, 5.1 und 5.3 zusätzlich zu den Scheiben nach Abschnitt 2.1.1.1 eine mindestens 4 mm dicke Scheibe aus:

- Spiegelglas nach DIN 1249-3<sup>6</sup> bzw. Floatglas nach DIN EN 572-9<sup>5</sup> nach Bauregelliste B Teil 1, lfd. Nr. 1.11.1 in Verbindung mit Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.10 oder
- Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) aus Spiegelglas nach DIN 1249-12<sup>7</sup> bzw. thermisch vorgespanntem Kalknatron- Einscheibensicherheitsglas aus Floatglas nach DIN EN 12150-2<sup>8</sup> nach Bauregelliste B Teil 1, lfd. Nr. 1.11.6 in Verbindung mit Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.12 oder

4	DIN 1249-4: 1981-08	Flachglas im Bauwesen; Gussglas; Begriff; Maße
5	DIN EN 572-9:2005-01	Glas im Bauwesen - Basiserzeugnisse aus Kalk-Natronsilicatglas - Teil 9: Konformitätsbewertung/Produktnorm
6	DIN 1249-3: 1980-02	Flachglas im Bauwesen; Spiegelglas; Begriff; Maße
7	DIN 1249-12: 1990-09	Flachglas im Bauwesen, Einscheiben-Sicherheitsglas, Begriffe, Maße, Bearbeitung, Anforderungen
8	DIN EN 12150-2:2005-02	Glas im Bauwesen – Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas – Teil 2 Konformitätsbewertung/Produktnorm



- Luft- oder gasgefülltes Mehrscheiben-Isolierglas aus zwei ESG-Scheiben nach DIN 1286-1<sup>9</sup> bzw. -2<sup>10</sup> mit einer Dicke  $\leq 40$  mm bzw.

zusätzlich zu den Scheiben nach Abschnitt 2.1.1.2 eine mindestens 4 mm dicke Scheibe aus:

- Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) aus Spiegelglas nach DIN 1249-12<sup>11</sup> bzw. thermisch vorgespanntem Kalknatron- Einscheibensicherheitsglas aus Floatglas nach DIN EN 12150-2<sup>12</sup> nach Bauregelliste B Teil 1, lfd. Nr. 1.11.6 in Verbindung mit Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.12 oder

verwendet werden.

## 2.1.2 Rahmen und Glashalteleisten

2.1.2.1 Für den Rahmen der Brandschutzverglasung, bestehend aus Pfosten und Riegeln, sind 1 mm dicke, verzinkte und mehrfach abgekantete Stahlbleche aus DX51D nach DIN EN 10142<sup>13</sup>, so genannte Zargenprofile, zu verwenden. Die Zargenprofile können einteilig (Rahmenausführung I) oder zweiteilig (Rahmenausführung II) ausgeführt werden. Zusätzlich sind so genannte Kammerprofile aus 0,7 mm dicken, verzinkten, gelochten oder ungelochten und mehrfach abgekanteten Stahlblechen aus DX51D zu verwenden (s. Anlagen 3.. bis 8..).

2.1.2.2 Wahlweise dürfen die Kammerprofile nach Abschnitt 2.1.2.1 mit Streifen aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>14</sup> Mineralfaserplatten ausgefüllt werden.

2.1.2.3 Bei diesen - auch in den Anlagen dargestellten - Rahmenprofilen handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt (s. Abschnitt 3).

Die Pfosten müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchgehen.

2.1.2.4 Als Glashalteleisten sind verzinkte Rechteckrohre aus DX51D mit den Mindestabmessungen 20 mm x 10 mm x 1,5 mm zu verwenden (s. Anlagen 3.. bis 8..)

## 2.1.3 Dichtungen

2.1.3.1 In alle seitlichen Fugen zwischen den Scheiben nach Abschnitt 2.1.1.1 bzw. 2.1.1.2 und den Glashalteleisten bzw. den Rahmenprofilen sind 15 mm breite und 3 mm dicke Streifen des normalentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B2)<sup>14</sup> Baustoffs "Kerafix 2000 Papier" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3074/3439-MPA BS oder des dämmschichtbildenden Baustoffs vom Typ "PROMASEAL-PL" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-249 einzusetzen (s. Anlagen 3.. bis 7..).

2.1.3.2 Bei Verwendung einer zusätzlichen Scheibe nach Abschnitt 2.1.1.3 sind in die seitlichen Fugen zwischen der Scheibe und den Glashalteleisten bzw. den Rahmenprofilen 3 mm dicke, schwerentflammbare (Baustoffklasse DIN 4102-B1)<sup>14</sup> Dichtungstreifen vom Typ "NORSEAL V540" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-02-524 einzusetzen (s. Anlagen 4.1, 4.2, 5.1 und 5.3).

2.1.3.3 Wahlweise dürfen die Fugen mit einem schwerentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B1)<sup>14</sup> Silikondichtstoff versiegelt werden (s. Anlagen 3.. bis 8..).

9	DIN 1286-1:1994-03	Mehrscheiben-Isolierglas, luftgefüllt; Zeitstandverhalten
10	DIN 1286-2:1989-05	Mehrscheiben-Isolierglas, gasgefüllt - Zeitstandverhalten, Grenzabweichungen des Gasvolumenanteils
11	DIN 1249-12: 1990-09	Flachglas im Bauwesen, Einscheiben-Sicherheitsglas, Begriffe, Maße, Bearbeitung, Anforderungen
12	DIN EN 12150-2:2005-02	Glas im Bauwesen – Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas – Teil 2 Konformitätsbewertung/Produktnorm
13	DIN EN 10142: 2000-07	Kontinuierlich feuerverzinktes Band und Blech aus weichen Stählen zum Kaltumformen
14	DIN 4102-1: 1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

#### 2.1.4 Befestigungsmittel

Die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den Laibungen bzw. den Ständer- und Riegelprofilen der angrenzenden Trennwandkonstruktion muss unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln - gemäß den statischen Erfordernissen - erfolgen.

### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte

#### 2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.4 einzuhalten.

#### 2.2.2 Kennzeichnung

##### 2.2.2.1 Kennzeichnung der Scheiben nach Abschnitt 2.1.1.1

Jede Verbundglasscheibe und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die für den Zulassungsgegenstand zu verwendenden Scheiben müssen mit einem Ätzstempel gekennzeichnet sein, der folgende Angaben enthalten muss:

Name des Herstellers der Verbundglasscheibe

- Bezeichnung: "Pilkington Pyrodur-Typ 30-1.." bzw.  
"Pilkington Pyrodur-Typ 30-201"

Außerdem muss jede Verbundglasscheibe einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrodur-Typ 30-1.." bzw.
- "Pilkington Pyrodur-Typ 30-201"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-19.14-266
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Dicke der Scheibe: .... mm
- Größe: .... mm x .... mm
- Herstellungsjahr:

Vermerk: "Kanten nicht nacharbeiten!"

##### 2.2.2.2 Kennzeichnung der Scheiben nach den Abschnitten 2.1.1.2 und 2.1.1.3

Jede Scheibe nach den Abschnitten 2.1.1.2 und 2.1.1.3 und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder bzw. mit der CE-Kennzeichnung und dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

##### 2.2.2.3 Kennzeichnung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.2 und 2.1.3

Die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.2 und 2.1.3 bzw. die Verpackungen der Produkte oder die Beipackzettel oder die Lieferscheine oder die Anlagen zu den Lieferscheinen müssen jeweils vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

#### 2.2.2.4 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben eingeprägt enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "Lindner Typ GK/GF G 30-1" der Feuerwiderstandsklasse G 30
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/eingebaut hat (siehe Abschnitt 4.4)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
- Zulassungsnummer: Z-19.14-511
- Herstellungsjahr: ....

Das Schild ist auf den Rahmen der Brandschutzverglasung zu schrauben (Lage s. Anlage 1).

### 2.3 Übereinstimmungsnachweise

#### 2.3.1 Allgemeines

Für die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.1 und 2.1.2.4 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204:2005-01 des Herstellers nachzuweisen.

Für die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.1, 2.1.2.2 und 2.1.3 gilt:

Diese Bauprodukte dürfen für die Herstellung der Brandschutzverglasung nur verwendet werden, wenn für sie der im jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis geforderte Übereinstimmungsnachweis bzw. die im jeweiligen Brauchbarkeitsnachweis geforderte Konformitätserklärung vorliegt.

#### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.1 und 2.1.2.4 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und

zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### **3 Bestimmungen für den Entwurf und die Bemessung**

#### **3.1 Entwurf**

Es dürfen mehrere Brandschutzverglasungselemente nebeneinander zu einem Fensterband angeordnet werden (s. Anlage 1).

Bei Anordnung der Scheiben im Querformat dürfen maximal zwei Brandschutzverglasungselemente übereinander angeordnet werden (s. Anlage 1..).

#### **3.2 Bemessung**

3.2.1 Der Sturz über der Brandschutzverglasung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

3.2.2 Der Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit ist für die Gesamtkonstruktion (Trennwand und Brandschutzverglasung) nach DIN 4103-11<sup>15</sup> (Durchbiegungsbegrenzung  $\leq H/200$ , Einbaubereich 2) zu führen bzw. der gutachterlichen Stellungnahme Nr. S-WUE 000315 der LGA Bayern, Prüfamts für Baustatik der Zweigstelle Würzburg, vom 20.2.2001 und den diese ergänzenden gutachterlichen Stellungnahmen vom 18.4.2001 und 24.4.2001 zu entnehmen.

### **4 Bestimmungen für die Ausführung**

#### **4.1 Allgemeines**

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die auf Grund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

#### **4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau**

4.2.1 Bestimmungen für den Zusammenbau der Rahmenprofile und der Glashalteleisten

4.2.1.1 Für den Rahmen der Brandschutzverglasung sind Stahlblechprofile nach Abschnitt 2.1.2.1, so genannte Zargen- und Kammerprofile, entsprechend den Anlagen 3.. bis 8.. zu verwenden, die in den Ecken auf Gehrung zu schneiden und durch Schweißen miteinander zu verbinden sind. Für das Schweißen gilt DIN 18800-7<sup>16</sup>.

Wahlweise dürfen die Kammerprofile mit Streifen aus Mineralfaserplatten nach Abschnitt 2.1.2.2 ausgefüllt werden.

Die Zargenprofile können einteilig oder zweiteilig ausgeführt werden. Die Zargen- und Kammerprofile sind unter Verwendung von Blindnieten aus Stahl  $\varnothing 3,2$  mm x 6 mm bzw. Schnellbauschrauben  $\varnothing 3,5$  mm x 25 mm mit Klemmnoppen und Distanzscheiben aus Stahl in Abständen  $\leq 400$  mm miteinander zu verbinden (s. Anlagen 3.. bis 8..).

15 DIN 4103-1: 1984-07 Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise  
16 DIN 18800-7:2002-09 Stahlbauten – Teil 7: Ausführung und Herstellerqualifikation





4.2.1.2 Als Glashalteleisten sind Rechteckrohre nach Abschnitt 2.1.2.4 zu verwenden, die unter Verwendung von Schnellbauschrauben  $\varnothing 3,5 \text{ mm} \times 35 \text{ mm}$  in Abständen  $\leq 350 \text{ mm}$  auf den Rahmenprofile durch Schrauben zu befestigen sind (s. Anlagen 3.. bis 8..).

#### 4.2.2 Bestimmungen für den Scheibeneinbau

Die Scheiben sind auf jeweils zwei mindestens 3 mm hohe Klötzchen aus "tb-therm" oder aus "PROMATECT-H" abzusetzen (s. Anlage 3).

In die seitlichen Fugen zwischen den Scheiben nach Abschnitt 2.1.1.1 bzw. 2.1.1.2 und den Glashalteleisten bzw. den Rahmenprofilen sind Dichtungstreifen nach Abschnitt 2.1.3.1 einzusetzen (s. Anlagen 3.. bis 8..).

Bei Verwendung einer zusätzlichen Scheibe nach Abschnitt 2.1.1.3 sind in die seitlichen Fugen zwischen der Scheibe und den Glashalteleisten bzw. Rahmenprofilen Dichtungstreifen nach Abschnitt 2.1.3.1 einzusetzen (s. Anlagen 4.1, 4.2, 5.1 und 5.3).

Abschließend dürfen die Fugen mit einem Dichtstoff nach den Abschnitten 2.1.3.3 versiegelt werden. (s. Anlagen 3.. bis 8..).

Der Glaseinstand der Scheiben im Rahmen muss längs aller Ränder  $15 \text{ mm} \pm 3 \text{ mm}$  betragen.

4.2.3 Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile des Rahmens und der Glashalterung sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz zu versehen; nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile sind zunächst mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

### 4.3 Bestimmungen für den Einbau der Brandschutzverglasung in eine Trennwand

4.3.1 Die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den Laibungen bzw. den Ständer- und Riegelprofilen der angrenzenden Trennwandkonstruktion muss mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 in Abständen  $\leq 400 \text{ mm}$  erfolgen (s. Anlagen 3.. bis 8..).

Die an die Brandschutzverglasung angrenzende Trennwand in Ständerbauart muss aus einer Stahlunterkonstruktion aus U- und C-förmigen Stahlblechprofilen nach bestehen, die beidseitig und in den Laibungen mit je einer mindestens 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>14</sup> Gipskarton-Feuerschutzplatte nach DIN 18 180<sup>17</sup> beplankt sein muss. Die Trennwand muss mindestens 7,5 cm dick sein.

Der Aufbau der Trennwand muss im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-44, Tab. 48, für Wände aus Gipskartonplatten mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 entsprechen.

Wahlweise darf die Brandschutzverglasung in Trennwände gemäß den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen nach Abschnitt 1.2.3 eingebaut werden. Der Einbau muss gemäß den o. g. Bestimmungen erfolgen.

4.3.2 Sofern gemäß Abschnitt 1.2.5 mehrere Brandschutzverglasungselemente seitlich nebeneinander zu einem Fensterband angeordnet werden, sind die Zwischenpfosten entsprechend den Anlagen 7.. auszuführen.

Sofern gemäß Abschnitt 1.2.5 zwei Brandschutzverglasungselemente übereinander angeordnet werden, sind die Zwischenriegel entsprechend Anlage 8.1 auszuführen.

### 4.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Rahmenteile, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung siehe Anlage 11). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

17

DIN 18 180:

Gipskartonplatten; Arten, Anforderungen, Prüfung (in der jeweils geltenden Ausgabe)

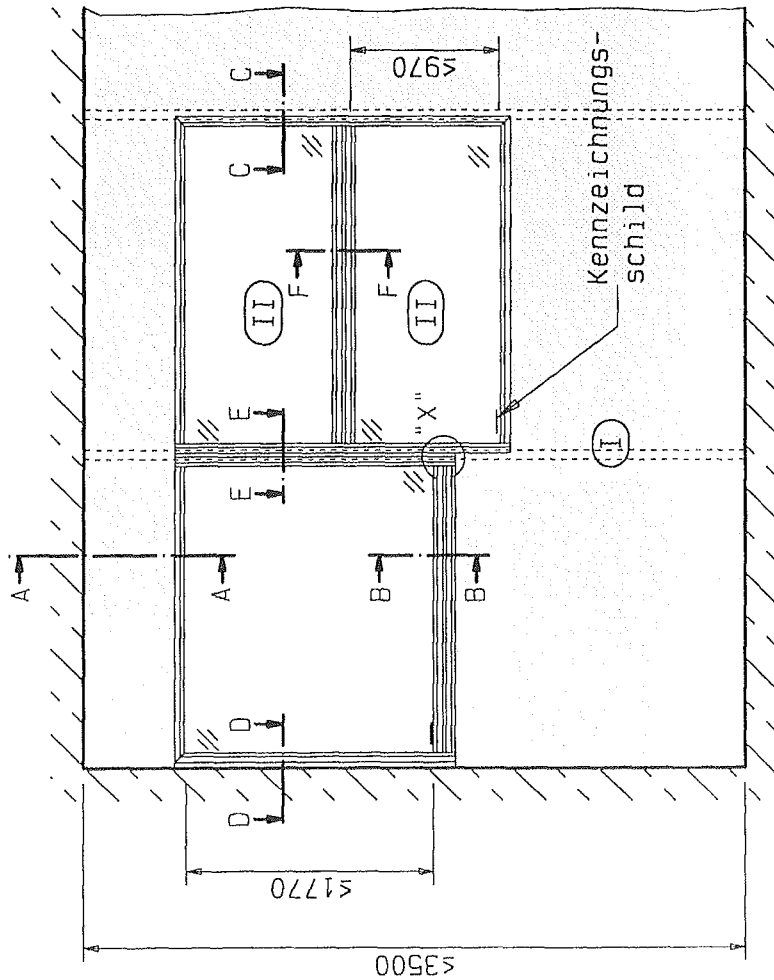
## 5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

Bolze

Beglaubigt

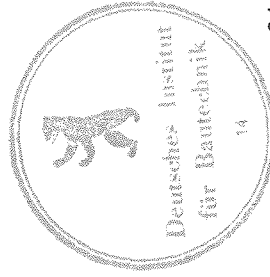




(I) GK-Trennwand  
nach ABP oder DIN 4102/Teil 4  
Tab.48 d  $\geq 75$ mm  
(siehe Abschnitt 1.2.3)

(II) - Pos.15a Verbundglasscheibe  
Pilkington Pyrodur - Typ 30-1 bzw.  
Pilkington Pyrodur - Typ 30-201  
maximal zulässige Abmessung  
1000 x 1800 mm, wahlweise im Hoch-  
oder Querformat

- Pos.15b Draht- oder Drahtspiegelglas  $\geq 7$  mm  
maximal zulässige Abmessung  
1000 x 1800 mm, wahlweise im Hoch-  
oder Querformat



z34648

Positionenliste siehe Anlagen 2.1 u. 2.2 alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "Lindner Typ GK/GF G30-1"  
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

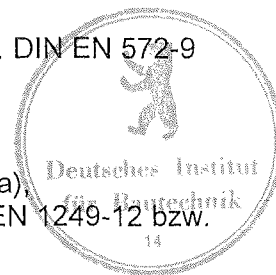
- Ansicht -

Anlage 1  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-511  
vom 16. MAI 2007

Pos.

1. Silikon (Baustoffklasse DIN 4102-B1) bei Verwendung von Pos. 17 bzw. Drahtspiegelglas nur einseitig (außen)
2. Dichtungsband
- 2a. Kerafix 2000 Papier 3,0 x 15 mm, AbP Nummer P-3074/3439-MPA BS, alternativ „Promaseal-PL“-Streifen, selbstklebend, 15 x 2,5 mm, Z-19.11-249
- 2b. Dichtungsband 3 x 8 mm (mindestens Baustoffklasse DIN 4102-B2), Fabrikat Saint Gobain, Typ „NORSEAL V540“, AbP Nummer P-MPA-E-02-524
3. Stahlblindniet, 3,2 x 6 mm, Abstand  $\leq$  400 mm
4. Kammerprofil, Stahlblech verzinkt und oberflächenbeschichtet, Mat.-Stärke 0,7 mm, gelocht oder ungelocht, Fabrikat Lindner, DX51 nach DIN EN 10142
5. Schnellbauschraube 3,5 x 25 mm, a  $\leq$  400 mm bzw. a  $\leq$  350 mm in Verbindung mit Pos. 13
6. Klemmnappe, S235JR, verzinkt, Fabrikat Lindner
7. Schnellbauschraube 3,5 x 35 mm, a  $\leq$  350 mm
8. PVC-Abdeckkappe
10. Klemmprofil, Stahlblech verzinkt und oberflächenbeschichtet, Mat.-Stärke 1,25 mm, DX51 nach DIN EN 10142
11. Distanzhaltzscheibe, Stahl,  $\varnothing$  13 mm, 5 mm hoch, Fabrikat Lindner
12. Zargenprofil, Stahlblech verzinkt und oberflächenbeschichtet, Mat.-Stärke 1,0 mm (für Rahmenausführung I), Fabrikat Lindner, DX51 nach DIN EN 10142
13. Stahlrechteckrohr verzinkt und oberflächenbeschichtet, 20 x 10 x 1,5 mm, nach DIN EN 10210 (warmgefertigt) oder DIN EN 10219 (kaltgefertigt)
15. Scheiben
- 15a. Verbundglasscheibe vom Typ „Pilkington Pyrodur-Typ 30-1“ oder „Pilkington Pyrodur-30-201“
- 15b. Draht- oder Drahtspiegelglas,  $\geq$  7 mm dick, nach DIN 1249-4 bzw. DIN EN 572-9
16. Unterklötz, Fabrikat „PROMATECT-H“
17. Spiegelglas, 4 mm dick (ausschließlich in Verbindung mit Pos. 15a), Isolierglasscheibe (aus ESG)  $\leq$  40 mm dick bzw. ESG nach DIN EN 1249-12 bzw. DIN EN 12150-2 (wahlweise zusätzlich)

Leg 342



Brandschutzverglasung "Lindner Typ GK/GF G30-1"  
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

- Legende -

Anlage 2.1  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-511  
vom 6. MAI 2007

18. Zargenprofil, Stahlblech verzinkt und oberflächenbeschichtet, Mat.-Stärke 1,0 mm (für Rahmenausführung II), Fabrikat Lindner, DX51 nach DIN EN 10142
19. Scheibendichtung mind. Baustoffklasse DIN 4102-B1 (nur bei Floatglasscheibe bzw. ESG zulässig)
22. Mineralwolleinlage 40 mm dick, Rohdichte > 27 kg/m<sup>3</sup>, nicht brennbar (Baustoffklasse DIN 4102-A)
23. ≥ CW50 verschachtelt nach DIN 18182
24. Mineralwolleinlage nicht brennbar (Baustoffklasse DIN 4102-A), wahlweise
26. Niederhaltefeder, 25 mm breit, Federstahl 0,5 mm dick, Achsabstand ca. 350 mm, Fabrikat Lindner
27. Zargenprofil, Stahlblech verzinkt und oberflächenbeschichtet, Mat.-Stärke 1,0 mm, zweiteilig für Doppelverglasung, DX51 nach DIN EN 10142
28. Zargenprofil, Stahlblech verzinkt und oberflächenbeschichtet, Mat.-Stärke 1,0 mm, einteilig für Doppelverglasung, DX51 nach DIN EN 10142
29. Befestigungsbügel, Mat.-Stärke 1,0 mm, DX51 nach DIN EN 10142
30. Befestigungsbügel, Mat.-Stärke 1,0 mm, DX51 nach DIN EN 10142
31. Zargenprofil, Stahlblech verzinkt und oberflächenbeschichtet, Mat.-Stärke 1,0 mm, einteilig für Einfachverglasung, DX51 nach DIN EN 10142
32. Kammerprofil, Stahlblech verzinkt und oberflächenbeschichtet, Mat.-Stärke 0,7 mm, DX51 nach DIN EN 10142
33. Zargenprofil, Stahlblech verzinkt und oberflächenbeschichtet, Mat.-Stärke 1,0 mm, für Einfachverglasung, DX51 nach DIN EN 10142

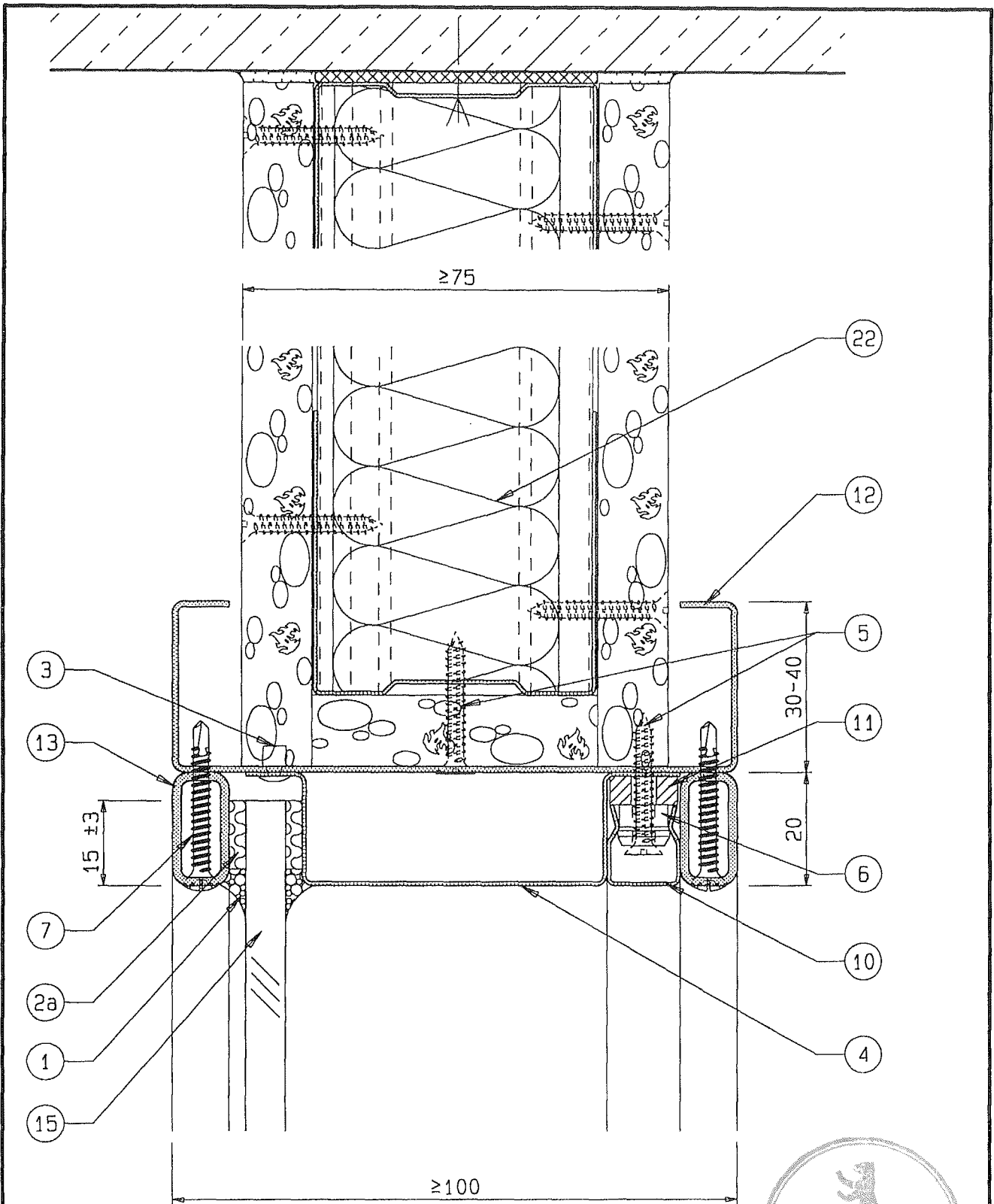


Leg 342

Brandschutzverglasung "Lindner Typ GK/GF G30-I"  
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

- Legende -

Anlage 2.2  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-511  
vom 6. MAI 2007



Positionsliste siehe Anlagen 2.1 u. 2.2

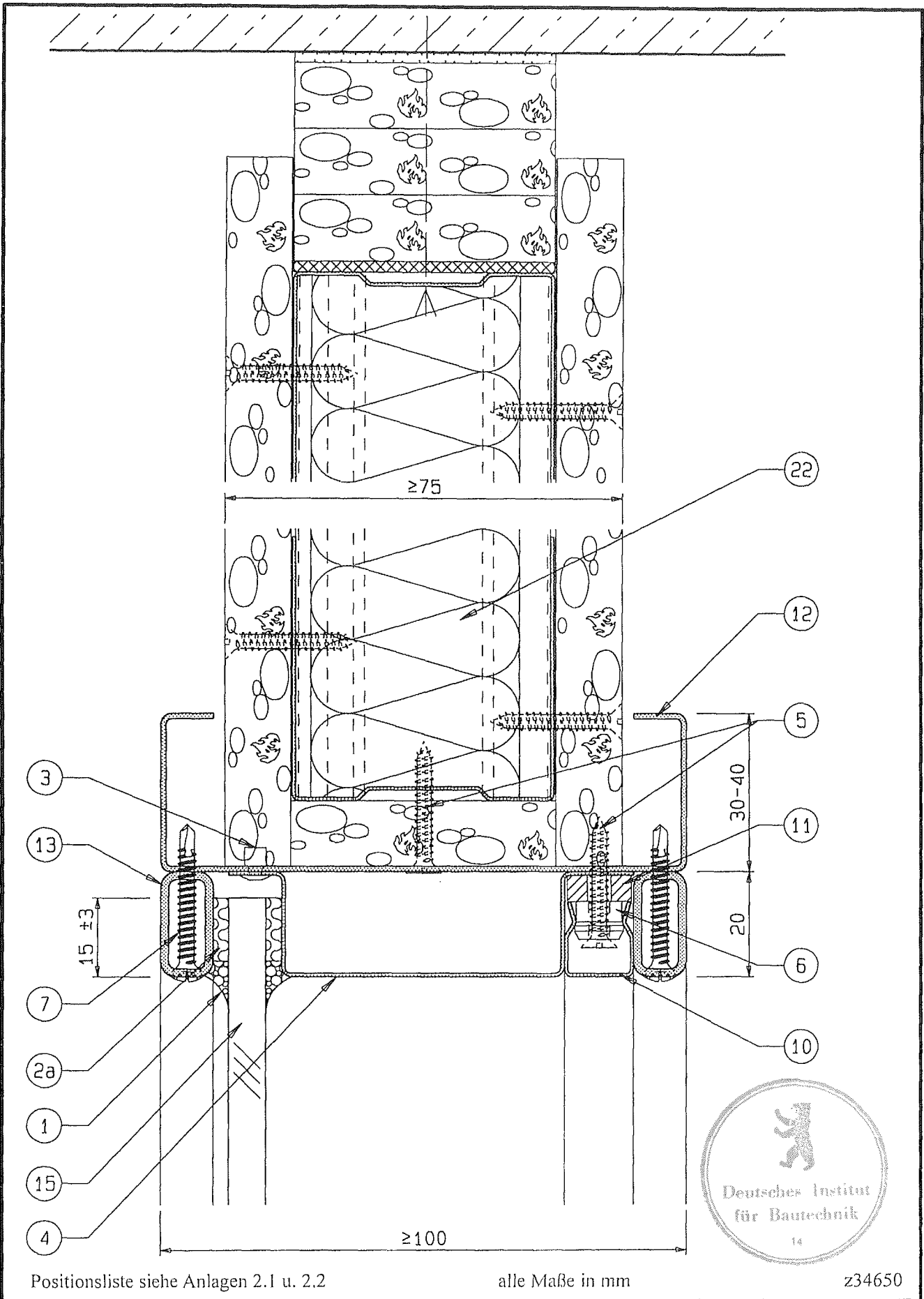
alle Maße in mm

z34649

Brandschutzverglasung "Lindner Typ GK/GF G30-1"  
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

- Schnitt A-A -

Anlage 3.1  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-511  
vom 16. MAI 2007



Positionsliste siehe Anlagen 2.1 u. 2.2

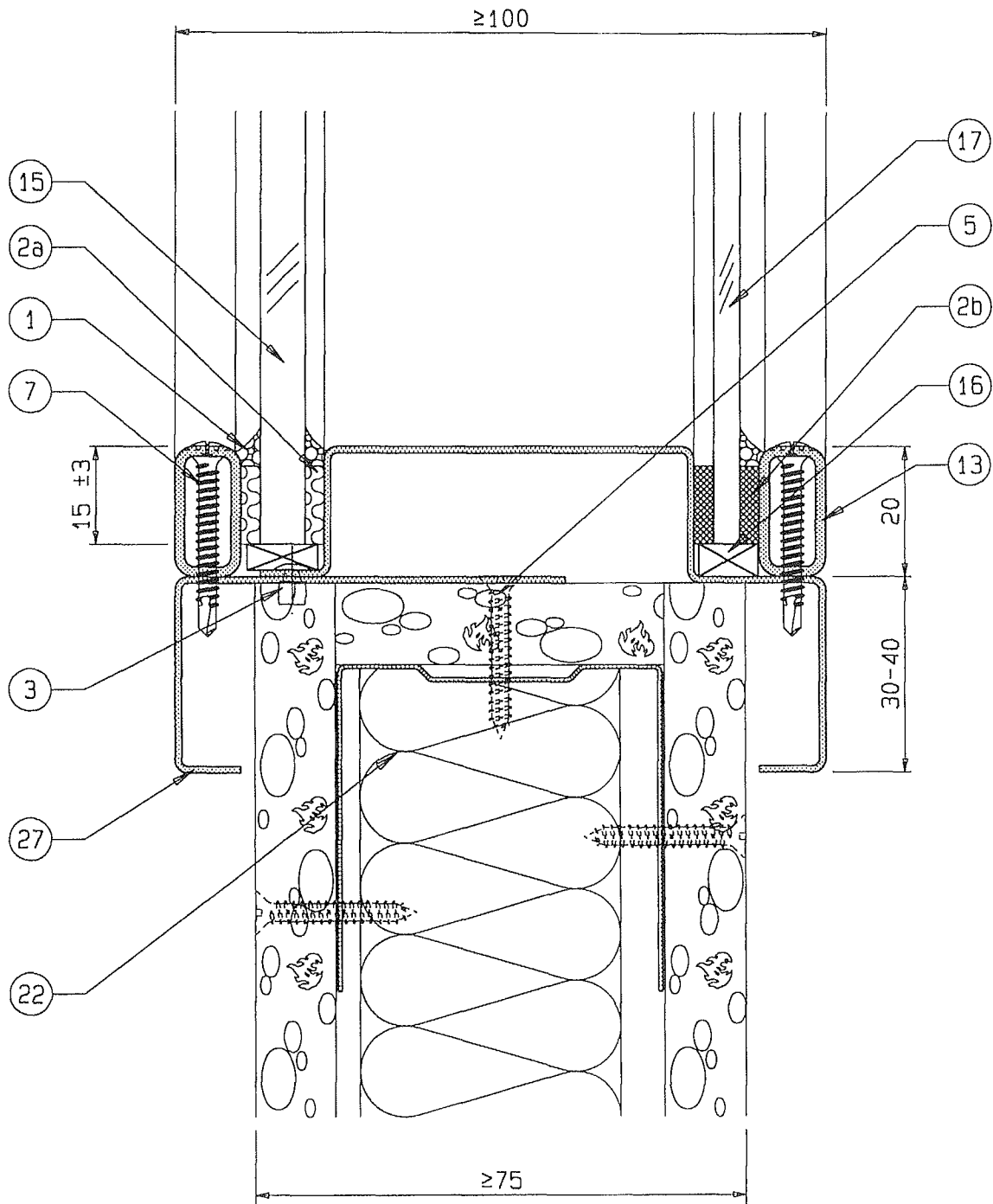
alle Maße in mm

z34650

Brandschutzverglasung "Lindner Typ GK/GF G30-1"  
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

- Schnitt A-A -

Anlage 3.2  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-511  
vom 16. MAI 2007



Positionsliste siehe Anlagen 2.1 u. 2.2

alle Maße in mm

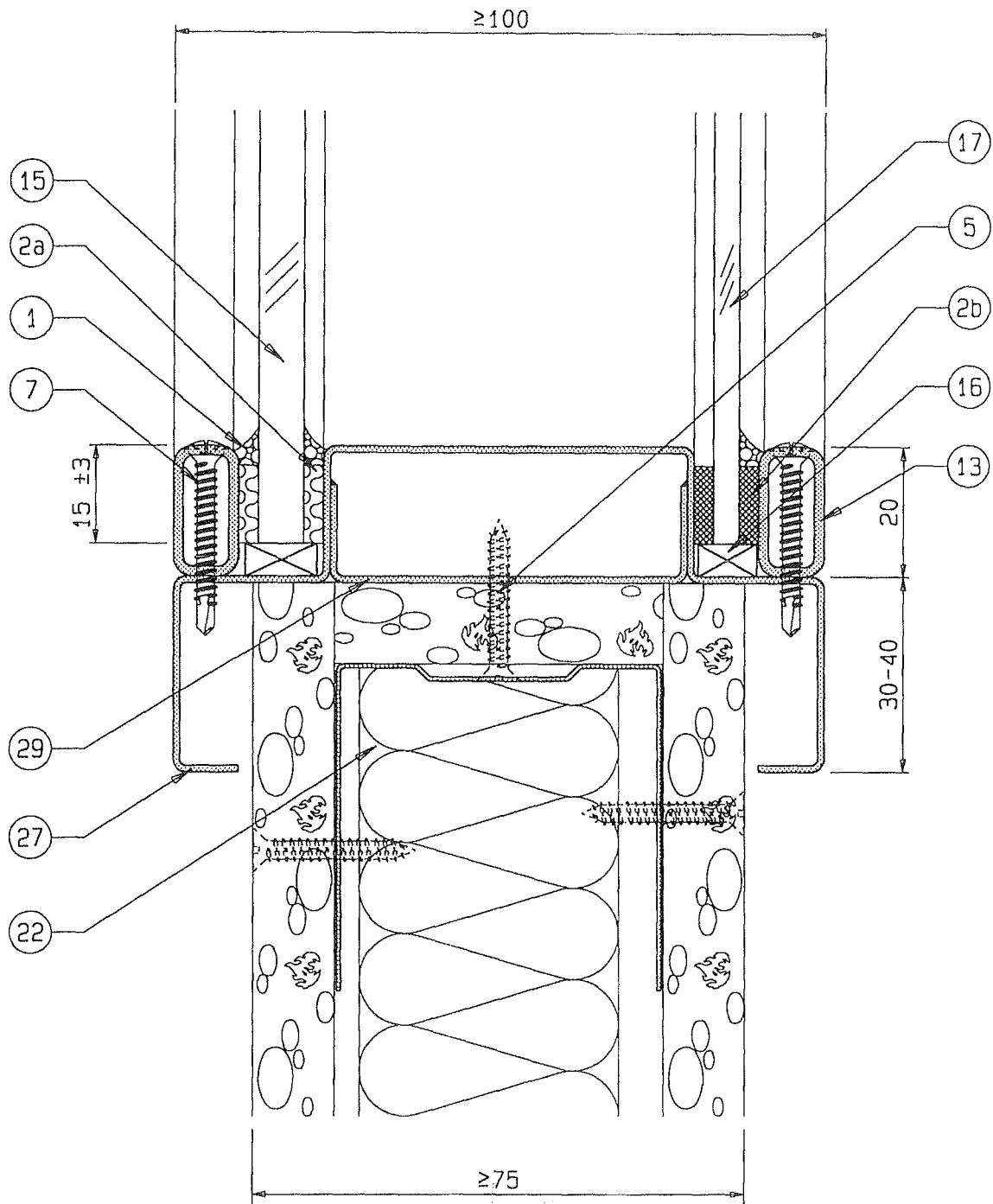
z34651

Brandschutzverglasung "Lindner Typ GK/GF G30-1"  
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

- Schnitt B-B -

Anlage 4.1  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-511  
vom 16. MAI 2007





Positionsliste siehe Anlagen 2.1 u. 2.2

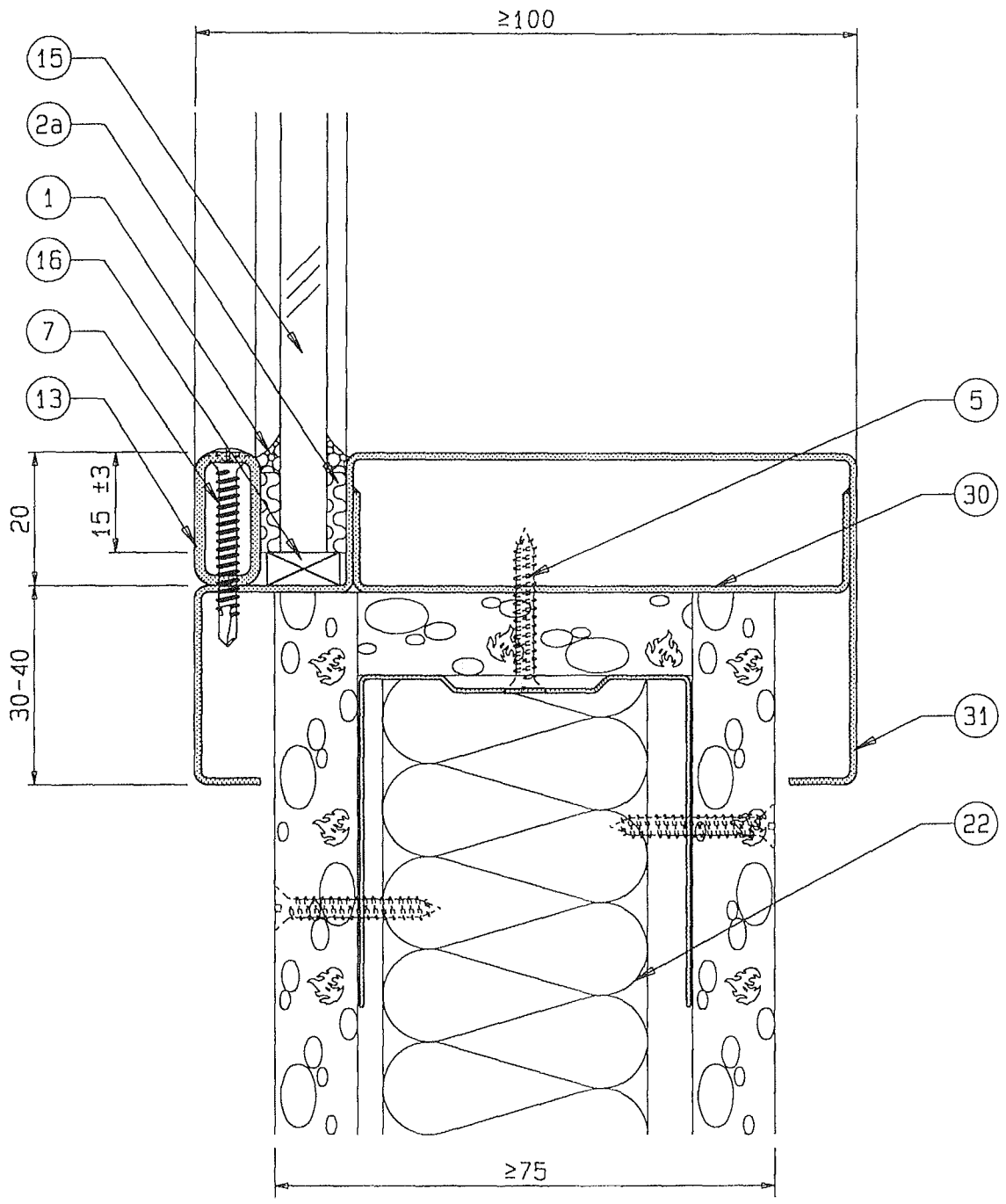
alle Maße in mm

z34652

Brandschutzverglasung "Lindner Typ GK/GF G30-1"  
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

- Schnitt B-B -

Anlage 4.2  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-511  
vom 16. MAI 2007



Positionsliste siehe Anlagen 2.1 u. 2.2

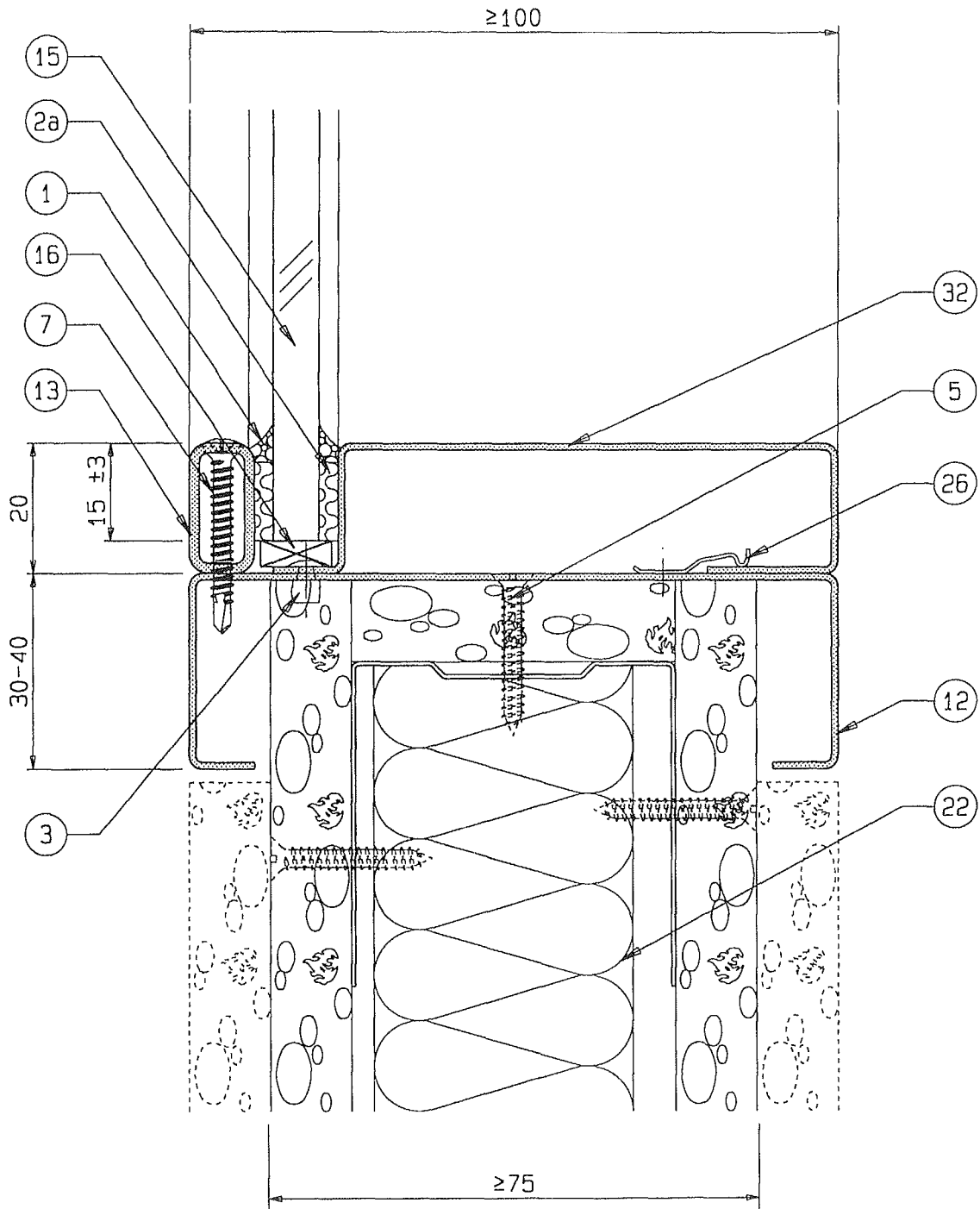
alle Maße in mm

z34653

Brandschutzverglasung "Lindner Typ GK/GF G30-1"  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

- Schnitt B-B -

Anlage 4.3  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14-511  
 vom 6. MAI 2007



Positionsliste siehe Anlagen 2.1 u. 2.2

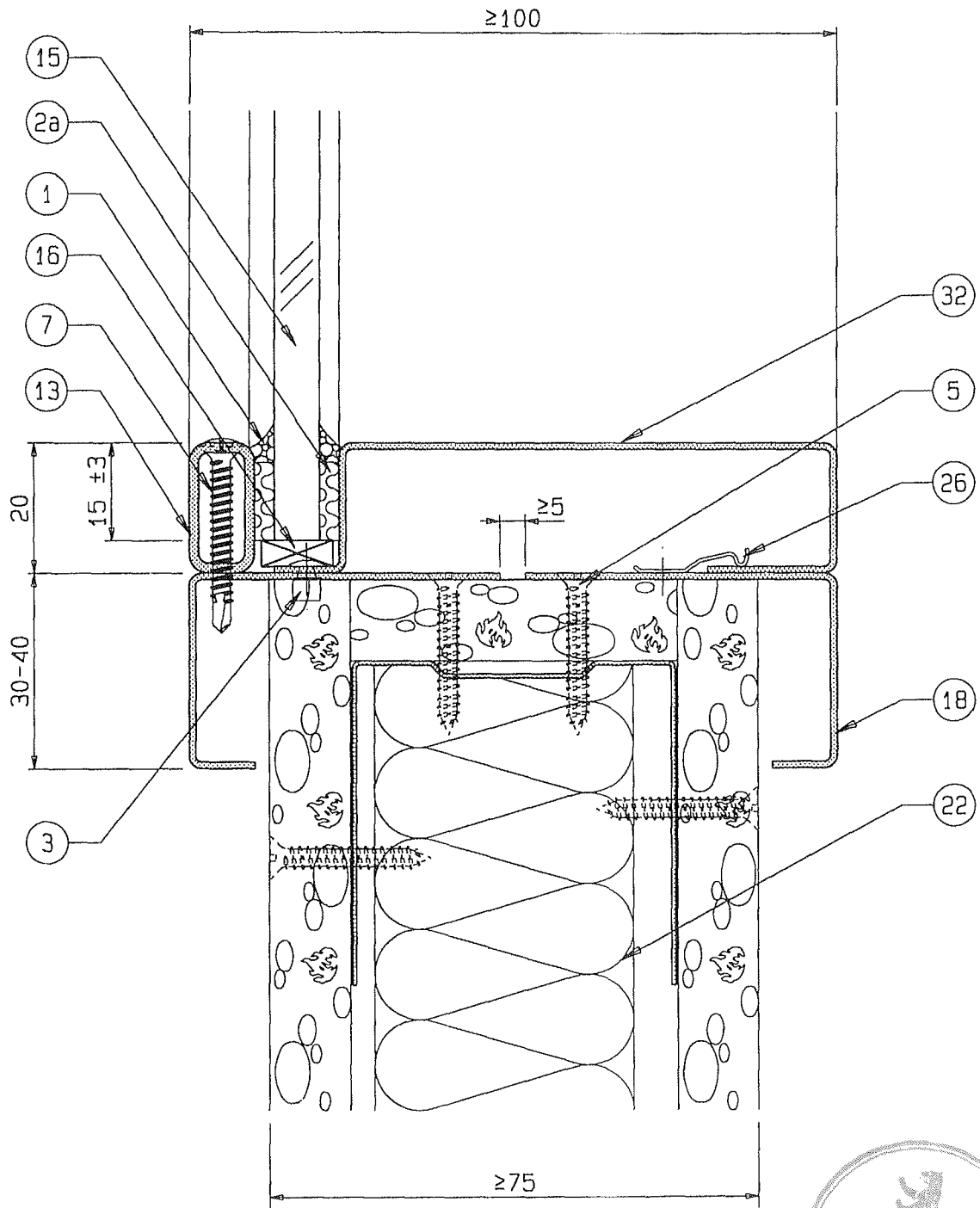
alle Maße in mm

z34654

Brandschutzverglasung "Lindner Typ GK/GF G30-1"  
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

- Schnitt B-B -

Anlage 4.4  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-511  
vom 16. MAI 2007



Positionsliste siehe Anlagen 2.1 u. 2.2

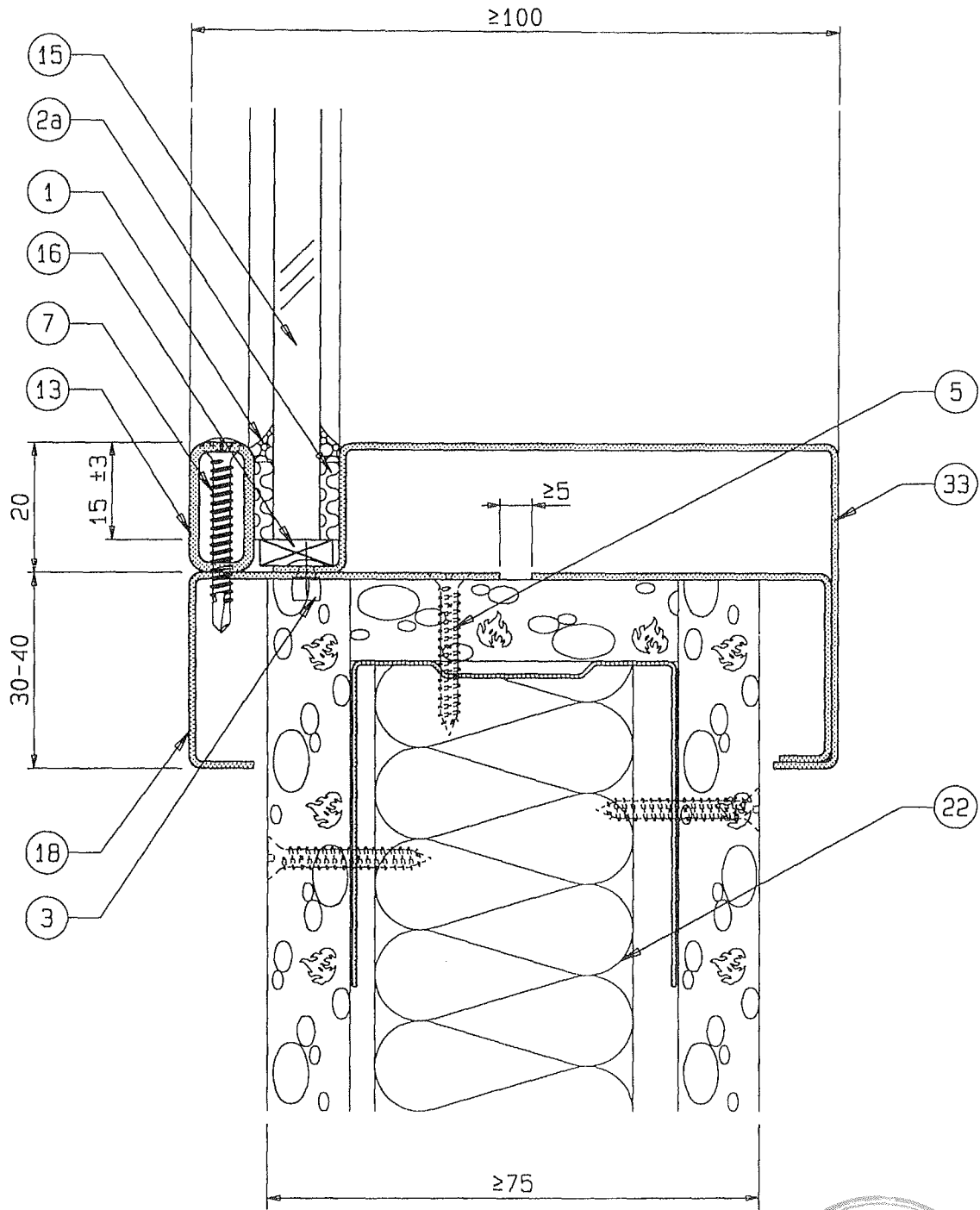
alle Maße in mm

z34655

Brandschutzverglasung "Lindner Typ GK/GF G30-1"  
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

- Schnitt B-B -

Anlage 4.5  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-511  
vom 16. MAI 2007



Positionenliste siehe Anlagen 2.1 u. 2.2

alle Maße in mm

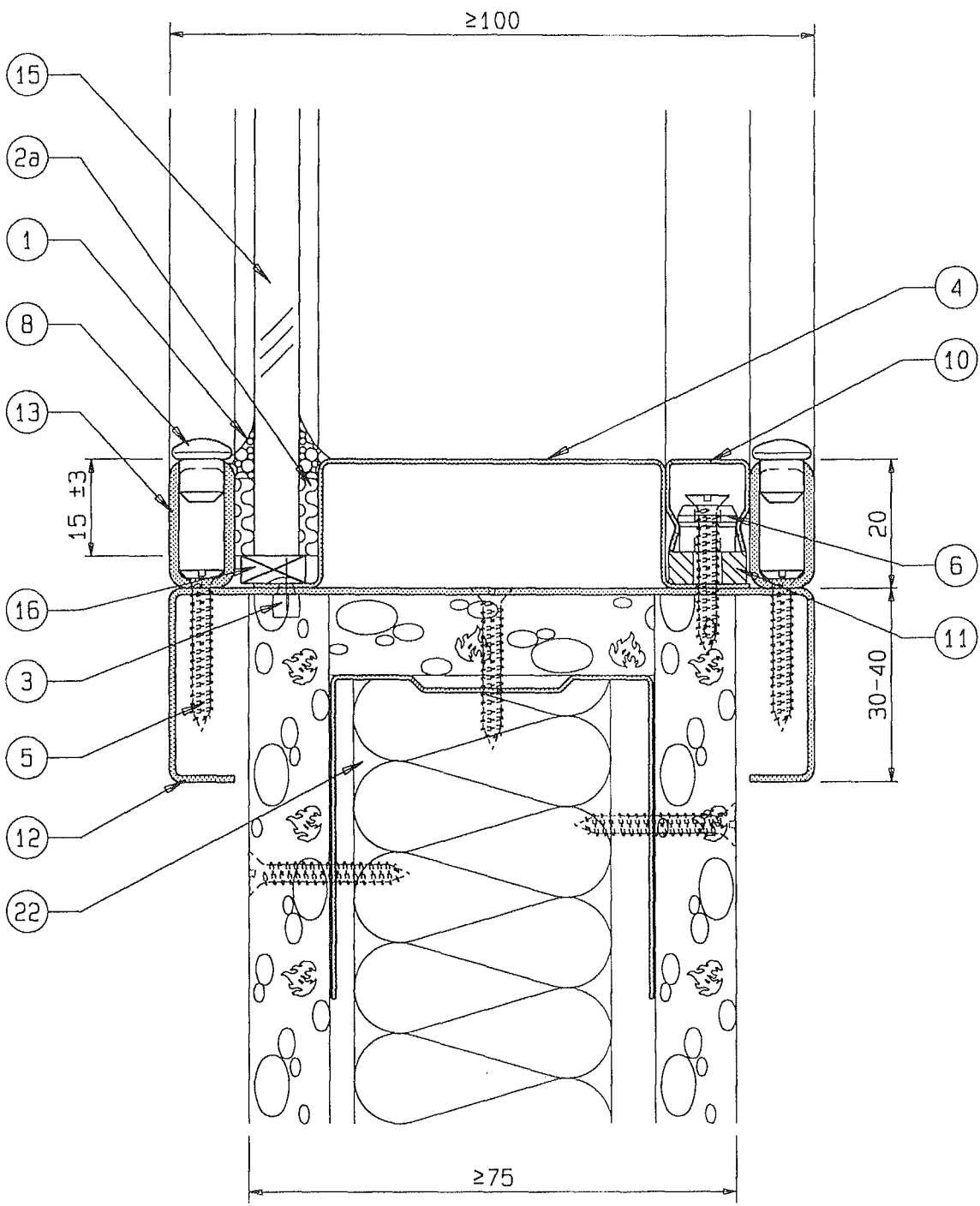
z34656

Brandschutzverglasung "Lindner Typ GK/GF G30-1"  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

- Schnitt B-B -

Anlage 4.6  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14-511

vom 16. MAI 2007



Positionsliste siehe Anlagen 2.1 u. 2.2

alle Maße in mm

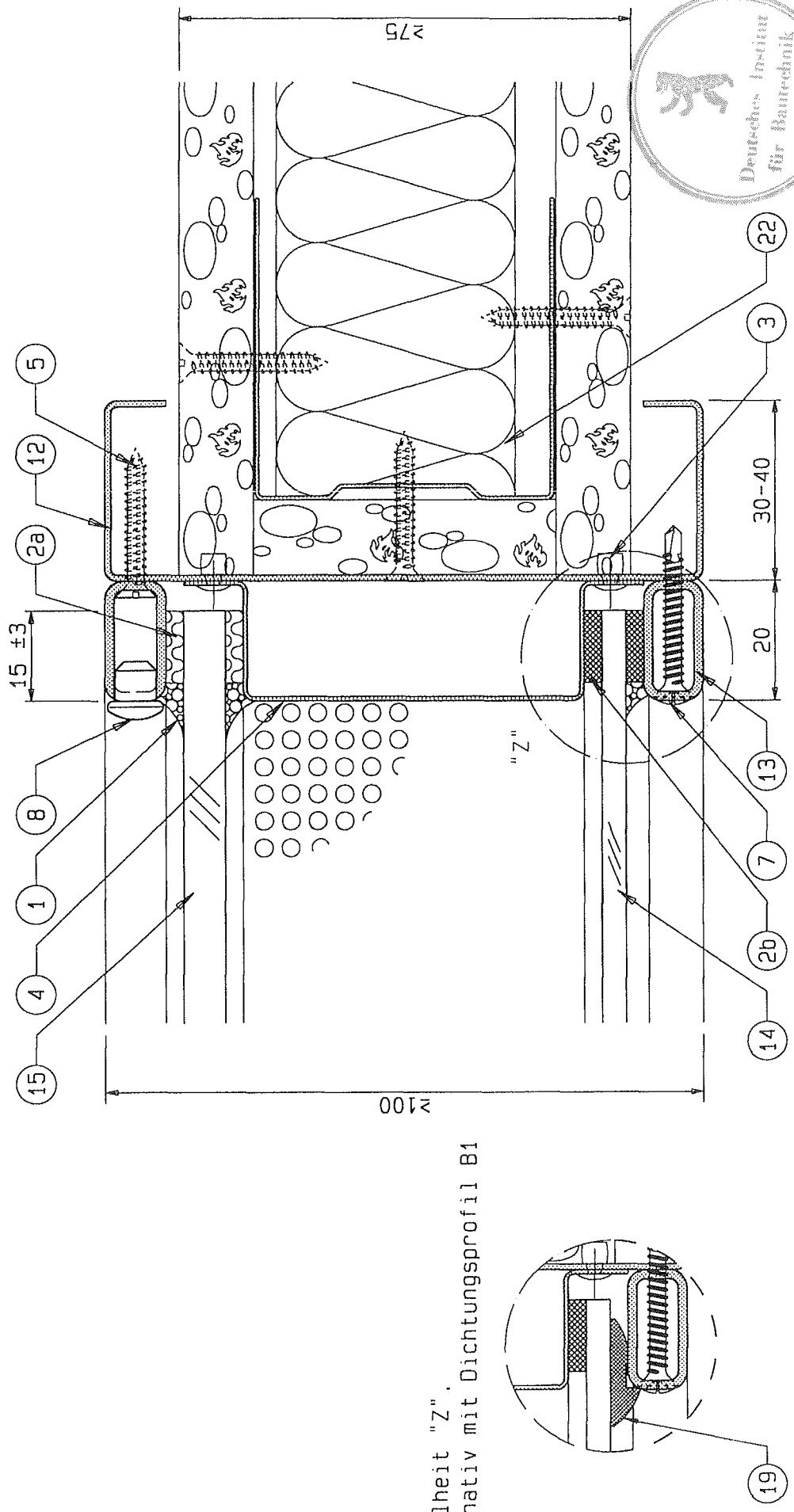
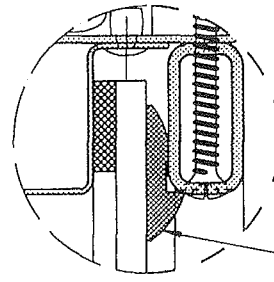
z34657

Brandschutzverglasung "Lindner Typ GK/GF G30-1"  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

- Schnitt B-B -

Anlage 4.7  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14-511  
 vom 16. MAI 2007

Einzelheit "Z",  
alternativ mit Dichtungsprofil B1



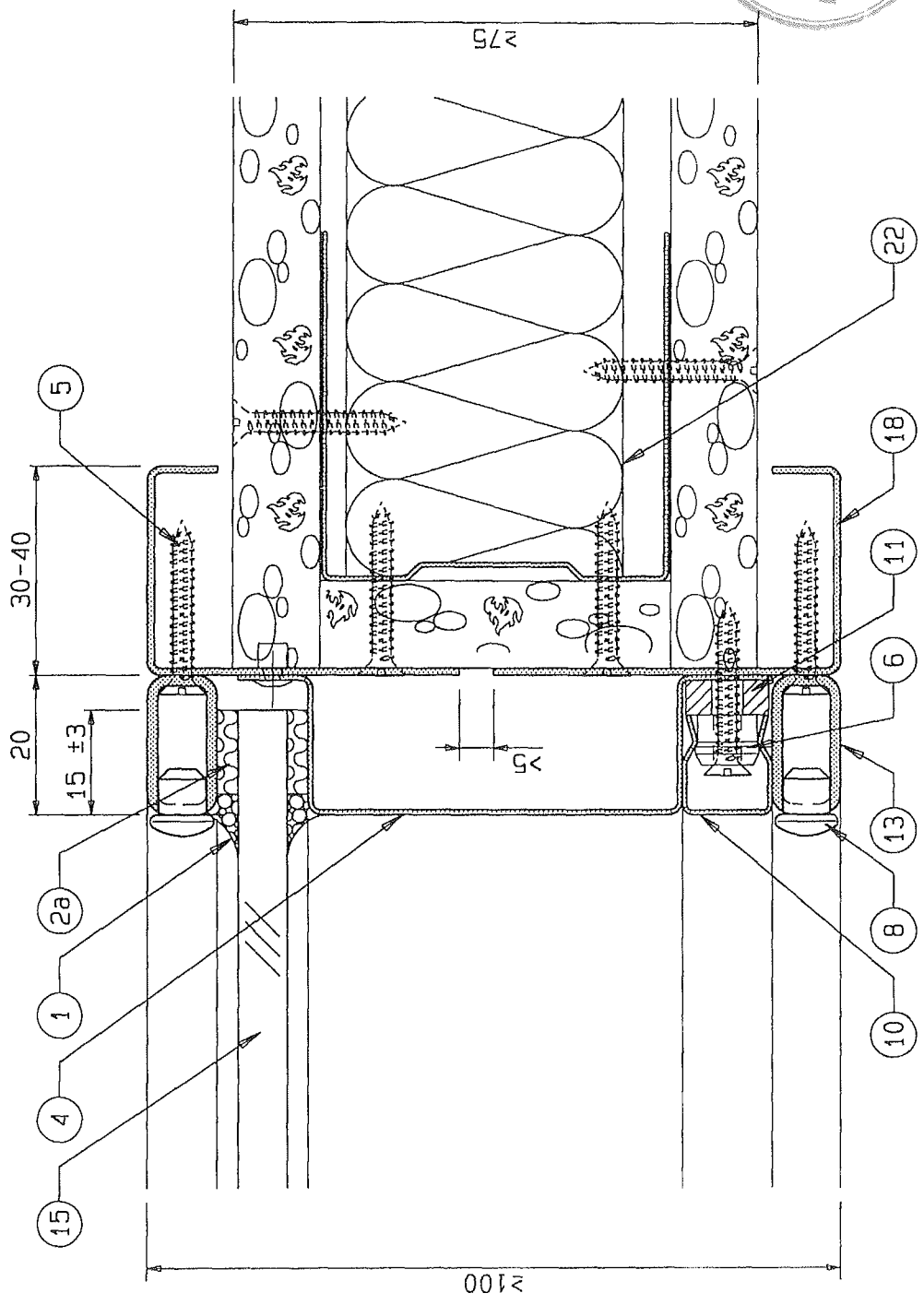
z34658

Positionsliste siehe Anlagen 2.1 u. 2.2  
alle Maße in mm

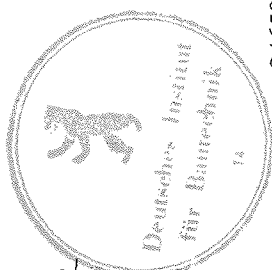
Brandschutzverglasung "Lindner Typ GK/GF G30-1"  
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Anlage 5.1  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-511  
vom 16. MAI 2007

- Schnitt C-C -



Positionenliste siehe Anlagen 2.1 u. 2.2  
alle Maße in mm



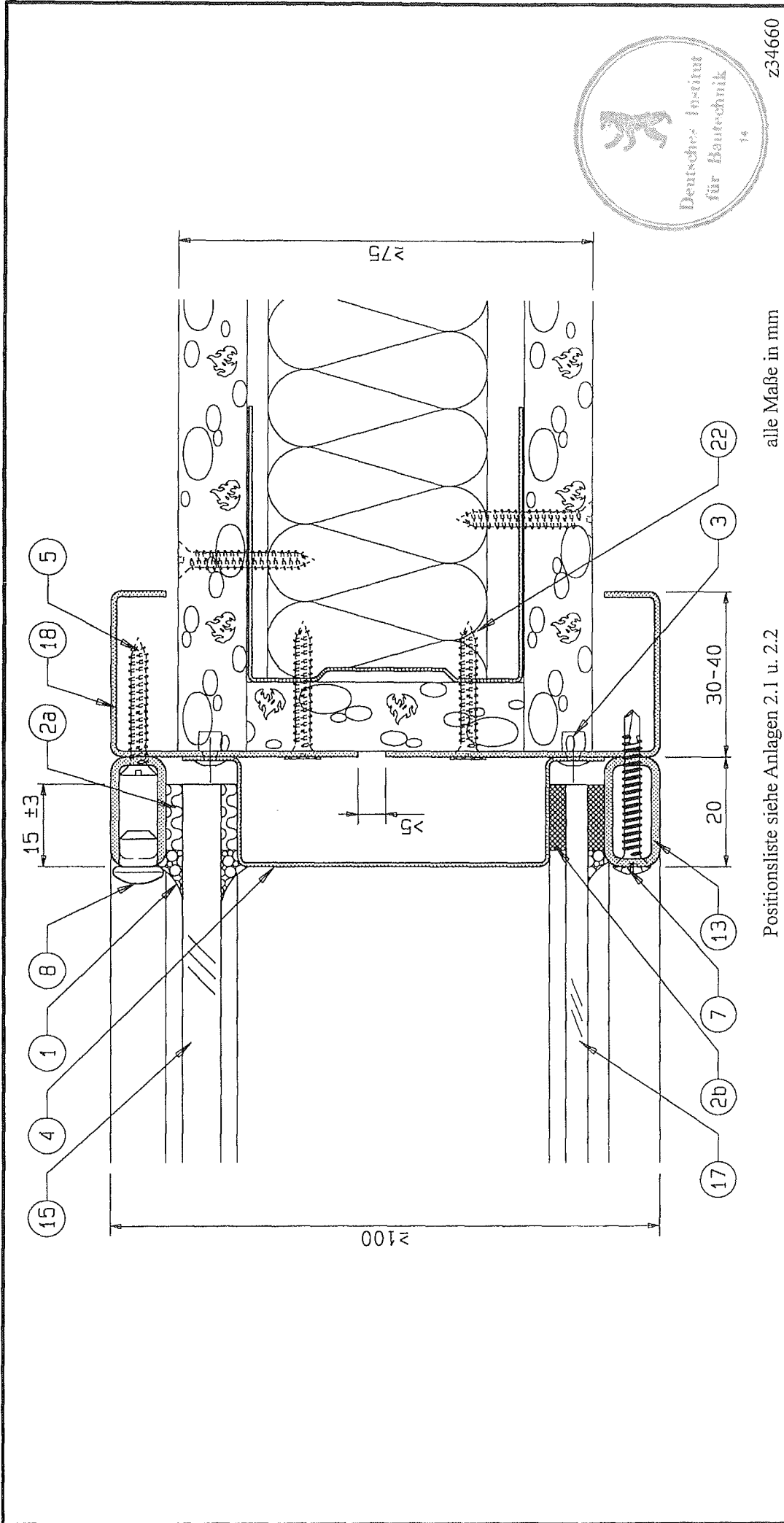
z34659

Brandschutzverglasung "Lindner Typ GK/GF G30-1"  
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Anlage 5.2  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-511  
vom 16. MAI 2007

- Schnitt C-C -





Positionenliste siehe Anlagen 2.1 u. 2.2

alle Maße in mm

z34660

Brandschutzverglasung "Lindner Typ GK/GF G30-1"  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

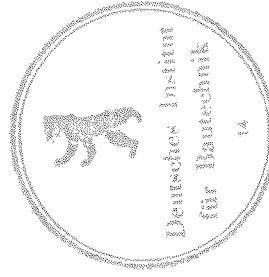
Anlage 5.3

zur Zulassung

Nr. Z-19.14-511

vom 16. MAI 2007

- Schnitt C-C -



z34661

Anlage 5.4

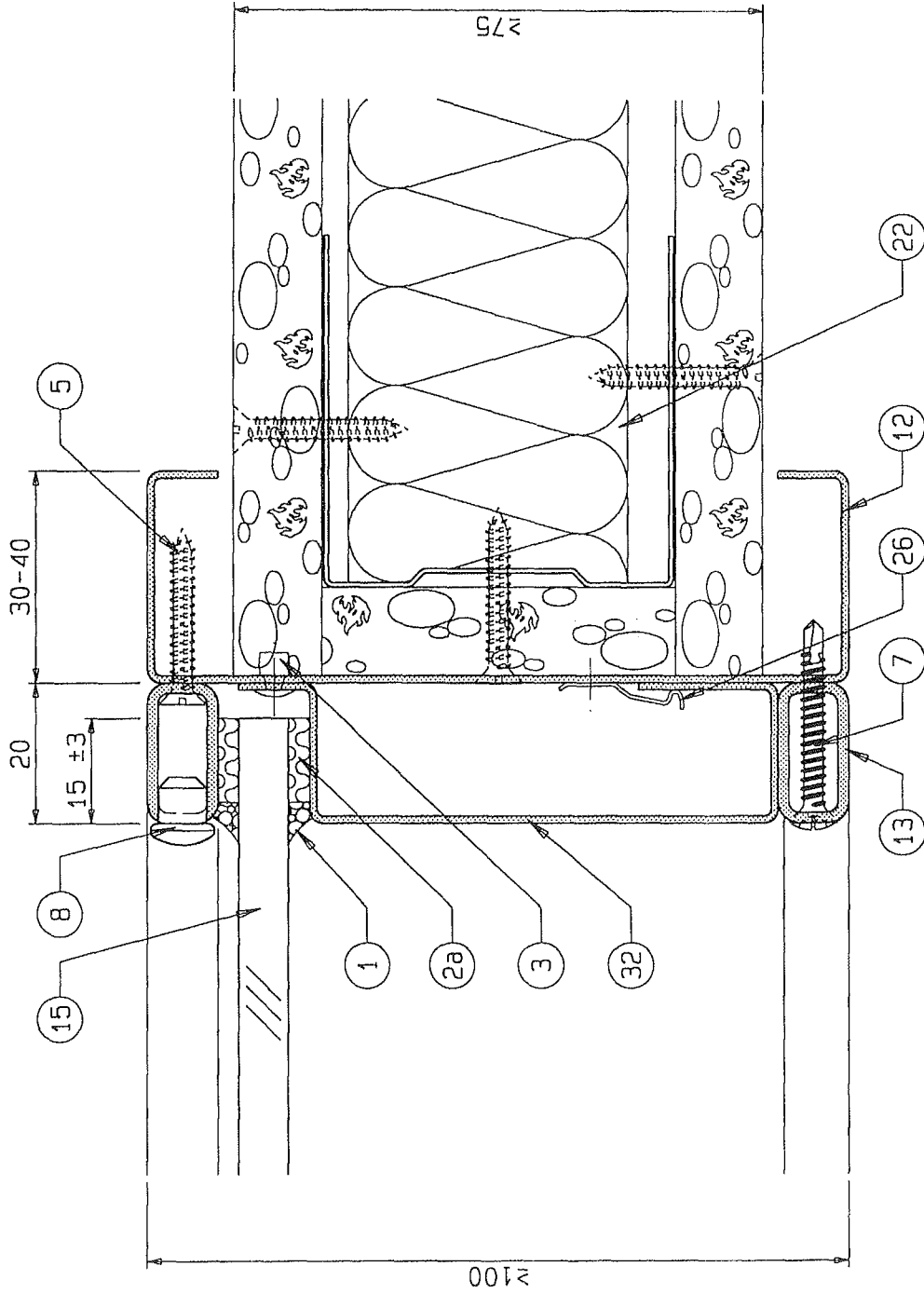
zur Zulassung

Nr. Z-19.14-511

vom 16. MAI 2007

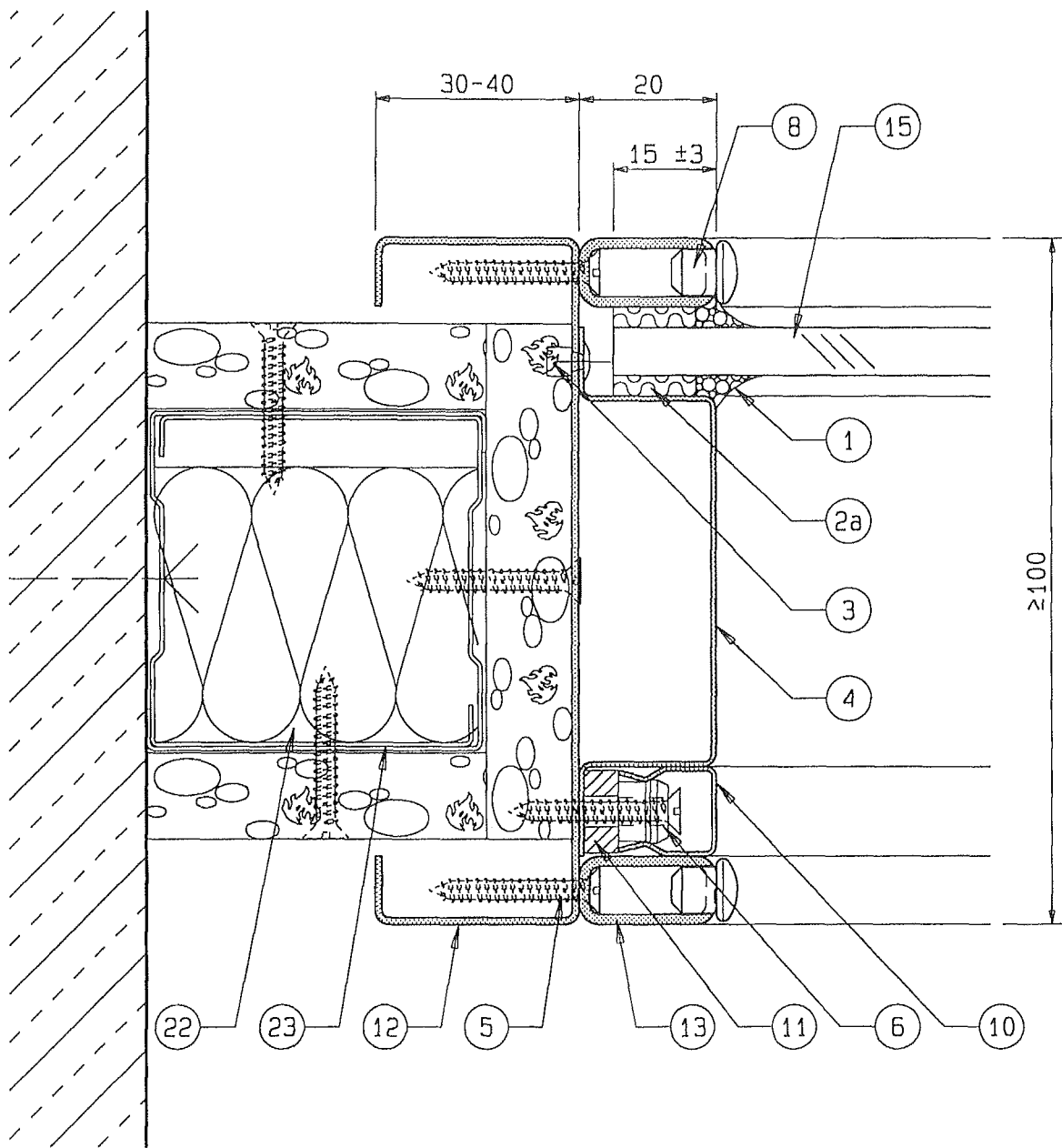
Brandschutzverglasung "Lindner Typ GK/GF G30-1"  
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

- Schnitt C-C -



alle Maße in mm

Positionenliste siehe Anlagen 2.1 u. 2.2



Positionenliste siehe Anlagen 2.1 u. 2.2

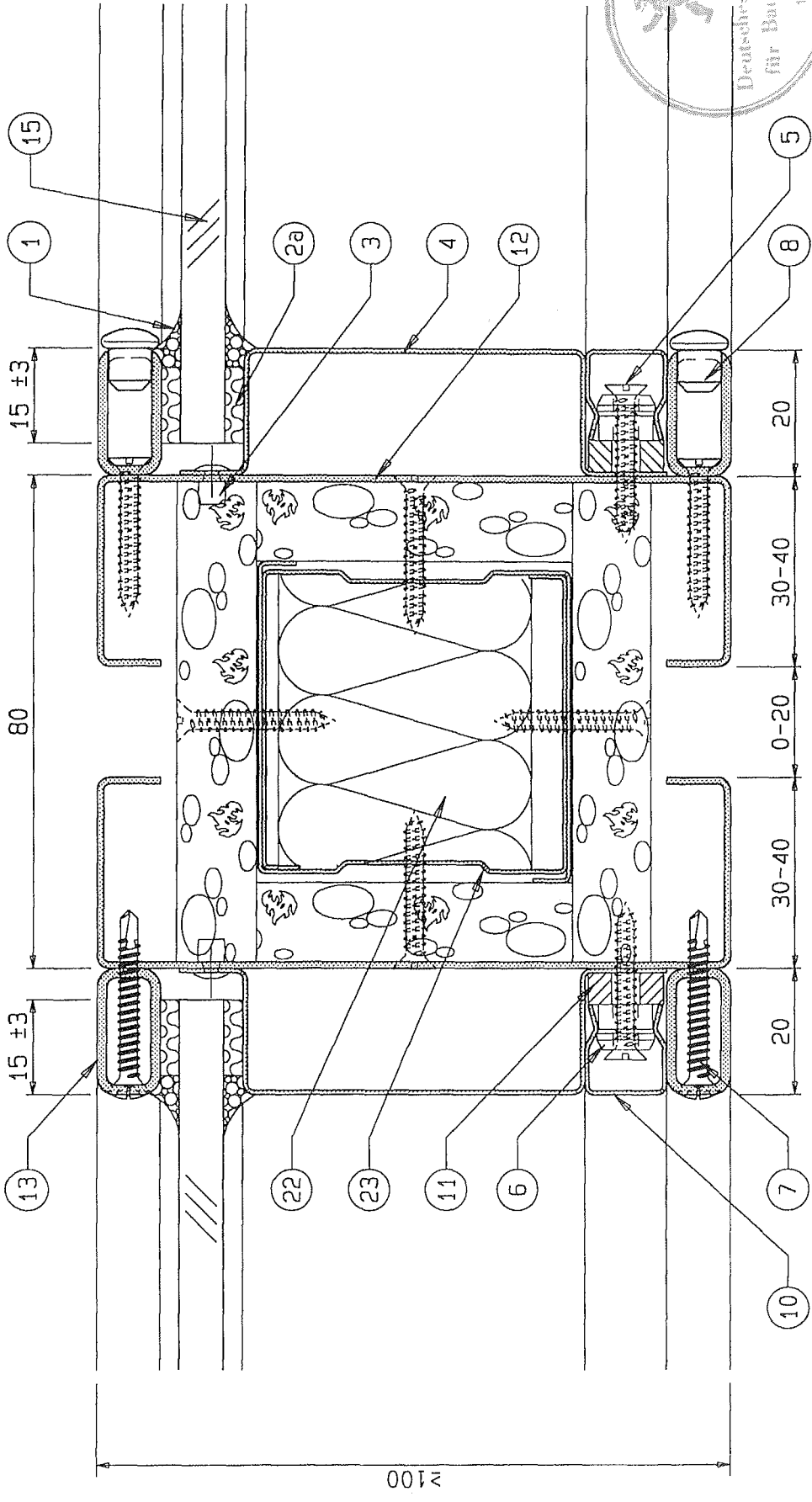
alle Maße in mm

z34662

Brandschutzverglasung "Lindner Typ GK/GF G30-1"  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

- Schnitt D-D -

Anlage 6.1  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14-511  
 vom 6. MAI 2007



Positionenliste siehe Anlagen 2.1 u. 2.2

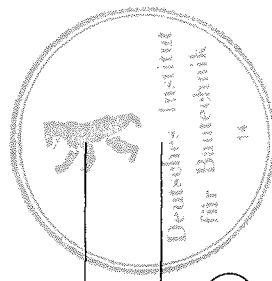
alle Maße in mm

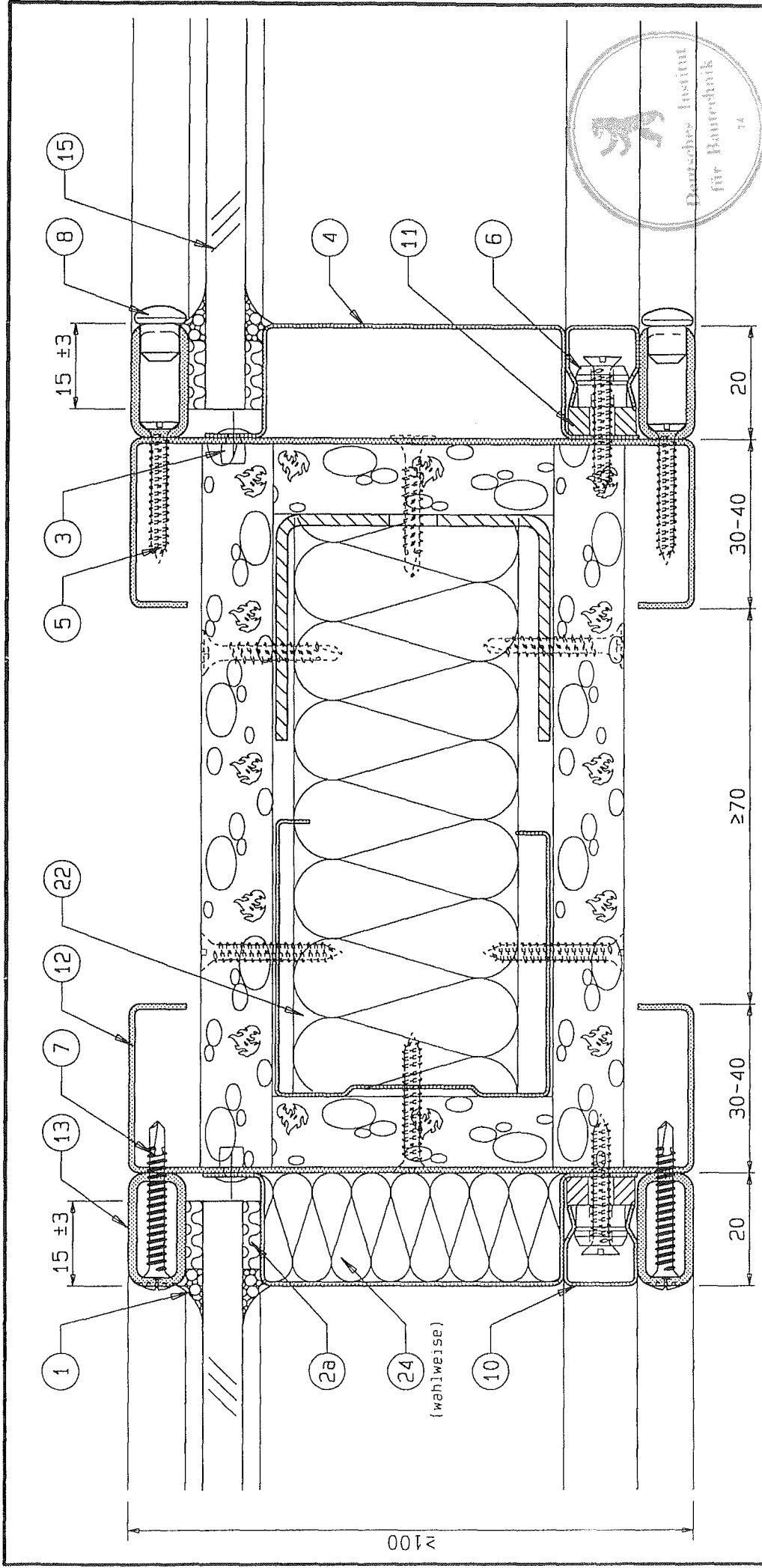
z34663

Brandschutzverglasung "Lindner Typ GK/GF G30-1"  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Anlage 7.1  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14-511  
 vom 16. MAI 2007

- Schnitt E-E -





Positionenliste siehe Anlagen 2.1 u. 2.2

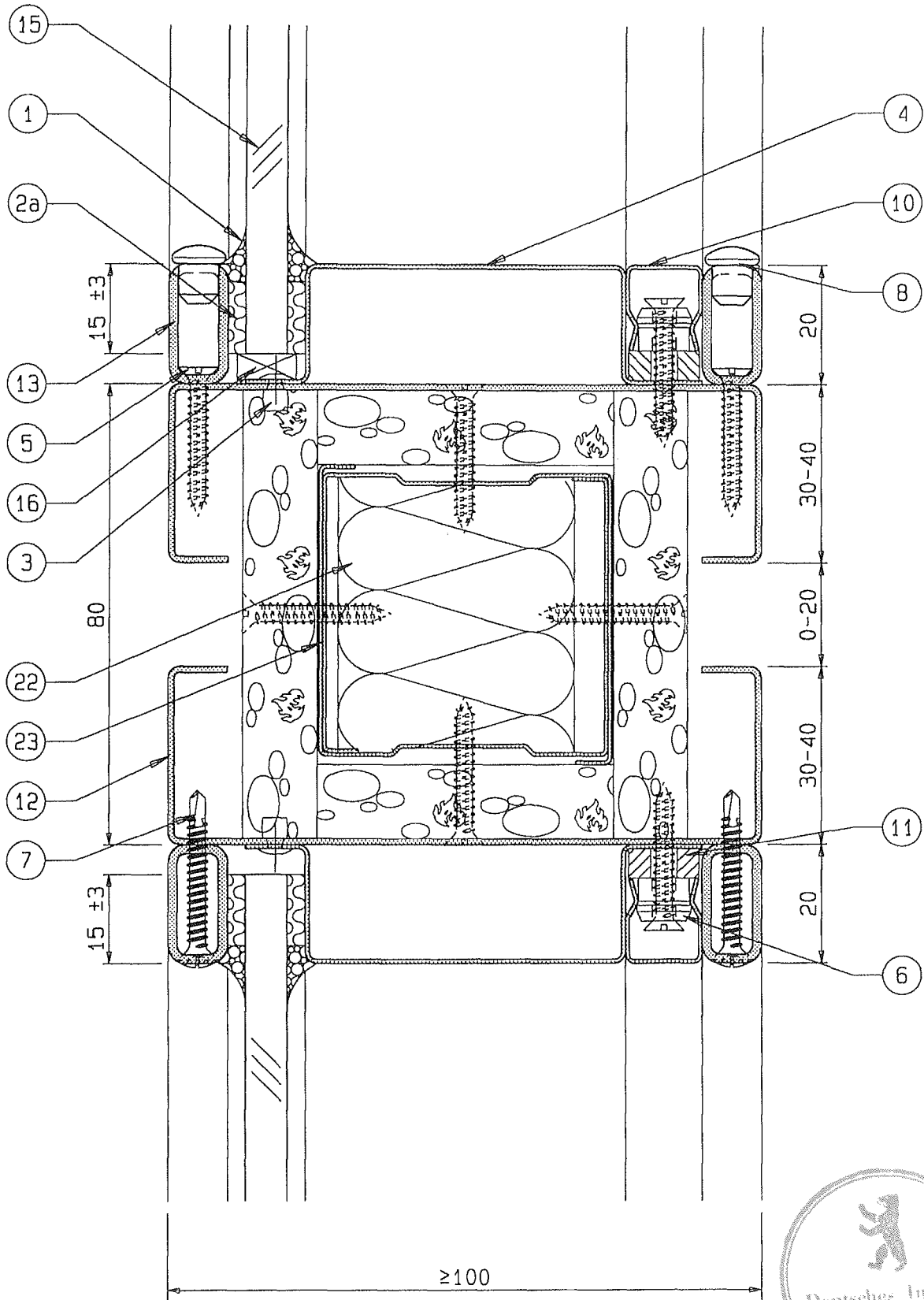
alle Maße in mm

z34664

Brandschutzverglasung "Lindner Typ GK/GF G30-1"  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

- Schnitt E-E -

Anlage 7.2  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14-511  
 vom 16. MAI 2007



Positionsliste siehe Anlagen 2.1 u. 2.2

alle Maße in mm

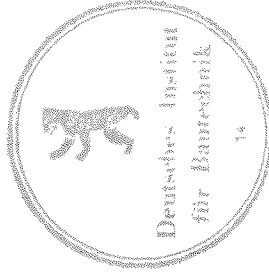
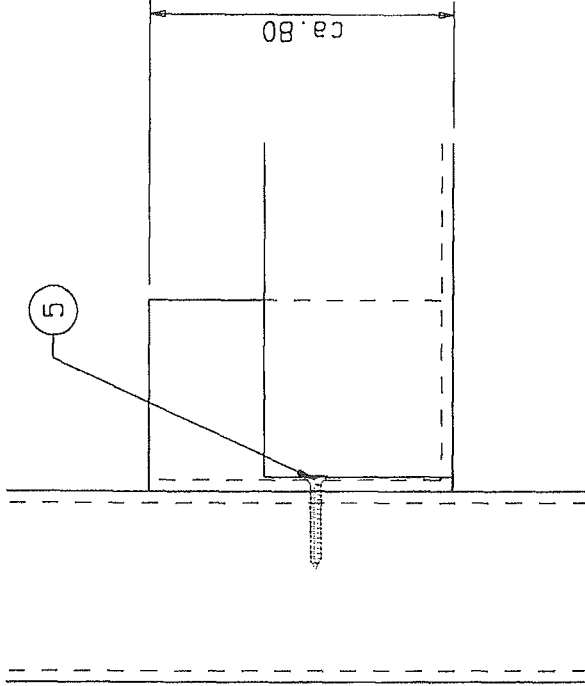
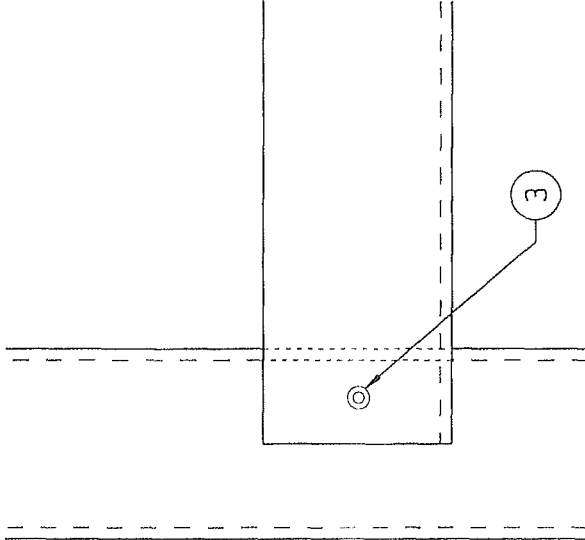
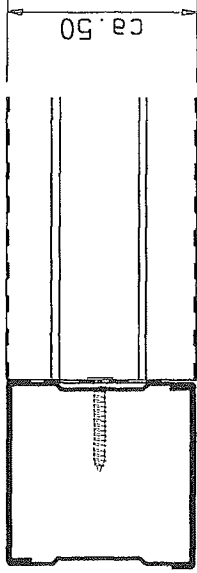
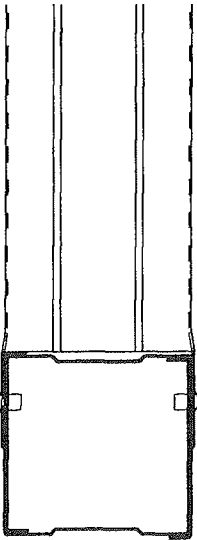
z34665

Brandschutzverglasung "Lindner Typ GK/GF G30-1"  
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

- Schnitt F-F -

Anlage 8.1  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-511

vom 16. MAI 2007



Positionsliste siehe Anlagen 2.1 u. 2.2

alle Maße in mm

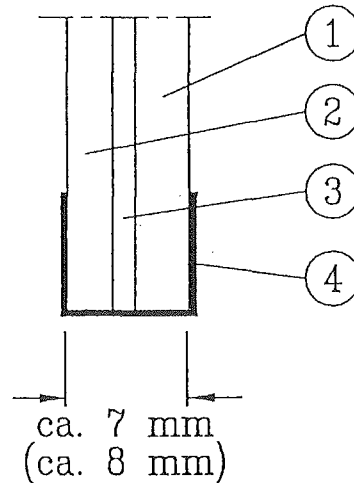
z34666

Brandschutzverglasung "Lindner Typ GK/GF G30-1"  
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

- Detail "X" Profilanbindung Unterkonstruktion -  
(waagrecht)

Anlage 9.1  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-511  
vom 16. MAI 2007

# Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrodur<sup>®</sup> -Typ 30-1.."



- ① Floatglasscheiben, klar, ca. 2,6 mm dick
- ② wie ① (bei "Pilkington Pyrodur<sup>®</sup>-Typ 30-10")  
oder  
Gußglas, strukturiert ("Ornament 504"), ca. 4 mm dick  
(bei "Pilkington Pyrodur<sup>®</sup>-Typ 30-12")
- ③ Natrium-Silikat, ca. 1,5 mm dick;  
die Zusammensetzung ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.
- ④ Klebeband;  
die Zusammensetzung ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.



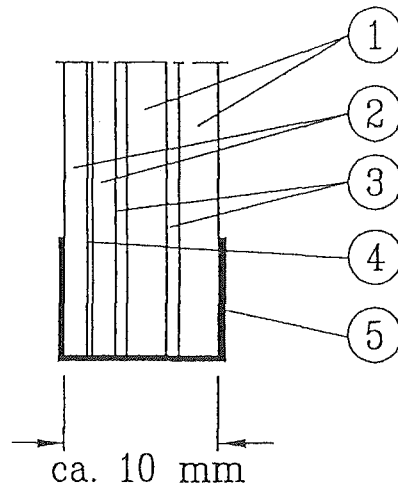
Brandschutzverglasung "Lindner Typ GK/GF G30-1"  
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

- Verbundglasscheibe -

Anlage 10.1  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-511  
vom 16. MAI 2007



## Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrodur<sup>®</sup> -Typ 30-201"



- ① Floatglasscheiben, klar, ca. 2,6 mm dick
- ② Floatglasscheiben, klar, ca 1,5 mm dick;
- ③ Natrium-Silikat, ca. 0,7 mm dick;  
die Zusammensetzung ist beim Institut für Bautechnik hinterlegt.
- ④ Folie, ca. 0,4 mm dick;  
die Zusammensetzung ist beim Institut für Bautechnik hinterlegt.
- ⑤ Klebeband;  
die Zusammensetzung ist beim Institut für Bautechnik hinterlegt.



Brandschutzverglasung "Lindner Typ GK/GF G30-1"  
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

- Verbundglasscheibe -

Anlage 10.2  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-511  
vom 16. MAI 2007

## Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzverglasung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat: .....
- .....
- .....
- .....
- .....
- Baustelle bzw. Gebäude: .....
- .....
- .....
- Datum der Herstellung: .....
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**: .....

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Brandschutzverglasung(en)** der Feuerwiderstandsklasse ..... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14- ..... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ..... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ..... ) hergestellt und eingebaut wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Rahmen, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....  
(Ort, Datum)



.....  
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Brandschutzverglasung "Lindner Typ GK/GF G 30-1"  
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13  
- Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 11  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-511  
vom 16. MAI 2007